

Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen (in der Fassung vom 01.01.2022)

Die Stadt Rheinbach unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Rheinbach durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1-1.3: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sollen jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Ferner sollen Mitarbeiter:innen in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Gefördert werden

<p><u>Ziffer 1.21</u></p> <p>Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie</p>	<p><u>Ziffer 1.22</u></p> <p>Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.</p>
--	---

Nicht gefördert werden Bildungsveranstaltungen im Ausland.

Ausnahme:

Die Maßnahme dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der internationalen Begegnungen und findet mit ausländischen Partnern statt.

2. Förderungsgrundsätze

2.1-2.7: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1-3.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Abweichend von den Allgemeinen Richtlinien werden

- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1-4.6: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

<u>Ziffer 1.21</u>	<u>Ziffer 1.22</u>
Die Teilnehmer:innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein	Die Teilnehmer:innen müssen mindestens 6 Jahre alt sein
Förderung erfolgt ohne Altersbegrenzung	Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich
Es wird ein Mindestprozentsatz für Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers nicht festgesetzt	Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25% der Gesamtkosten betragen

Es werden auch solche Teilnehmer:innen gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Stadtjugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter:innen für Jugendverbände im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes tätig sind.

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- ein Programm vorgelegt wird,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten vorgelegt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1-5.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmer:in, Leiter:in, Referent:in bei

	<u>Ziffer 1.21</u>	<u>Ziffer 1.22</u>
Ziffer 5.21: Internatsveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit <u>mit</u> Übernachtung	24,00 EUR	8,00 EUR
Ziffer 5.22: Tagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit <u>ohne</u> Übernachtung	12,00 EUR	4,00 EUR
Ziffer 5.23 Halbtagsveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 2 1/2 Zeitstunden Bildungsarbeit	4,80 EUR	---

Für behinderte Teilnehmer:innen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmer:innen wird eine zusätzliche Betreuungskraft in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.

Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.21 – 5.23 abgerechnet werden.

Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verlegt werden. Weitere je Tag stattfindende und zur Anrechnung für die Förderung als Internatstag nicht benötigte Zeitstunden können bei entsprechender Mindeststundenzahl nach der Regelung zu Ziffer 5.23 zusätzlich gefördert werden. Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit angerechnet werden.

Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

6. Verfahren

6.1-6.4: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.